

Die Stadt Eichstätt erläßt aufgrund der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.1989 (GVBl. S. 368), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i. d. F. der Bek. vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665) und der Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichen - VO) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833) die folgende

Satzung zur Änderung der Bebauungsplansatzung für das Baugebiet Nr. 1 im

Stadtteil Landershofen

§ 1

Die Änderung der Bebauungsplansatzung für das Baugebiet Nr. 1 im Stadtteil Landershofen betrifft die §§ 6 Abs. 11, 7 und § 10 Abs. 1 der mit RS vom 09.04.1962 der Reg. von Mittelfranken genehmigten Satzung. Die Paragraphen erhalten folgende neue Fassung:

§ 6 Dachausbildung

Abs. 1 Satz 1

"Für das im Bebauungsplan ausgewiesene Gebiet sind bei Hauptgebäuden Satteldächer mit einer Neigung von 18° bis 28° zulässig."

Der bisherige Satz 2 entfällt ersatzlos.

§ 7 Dachausbauten

"Dachausbauten sind bei den im Bebauungsplan ausgewiesenen 1- und 1 1/2-geschossigen Gebäuden zulässig. Die Kniestockhöhe am Anfallpunkt darf 0,50 m nicht übersteigen (Innenmaß max. 0,80 m gemessen von der Rohbodenoberkante der Dachgeschoßdecke bis zur Unterkante der Sparren).

Die Belichtung der Dachgeschoßräume ist über liegende Dachflächenfenster (Breite: max. 0,80 m bzw. Sparrenabstand, Länge: max. 1,50 m) möglich. Dachgauben und Dacheinschnitte (negative Gauben) sind nicht zulässig."

§ 10 Garagen

"Als Dachform dürfen auch Satteldächer mit der gleichen Dachneigung wie das Hauptgebäude (18° bis 28°) verwendet werden."

§ 2

Die Änderung des Bebauungsplans tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT EICHSTÄTT
Eichstätt, den 02.02.1990



Ludwig Kärtner
Oberbürgermeister



Die umseitige Änderungssatzung wurde nach der Durchführung des Anzeigeverfahrens im Amtsblatt Nr. 19 vom 19.05.1990 unter Hinweis auf §§ 215 Abs. 2 und 44 Abs. 5 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

i.V.



Sebastian Herrmann
Bürgermeister



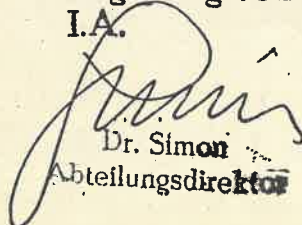
Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 19.4.90

Az. 24-464-Ei-5-1 (90)

eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht.

Regierung von Oberbayern

I.A.



Dr. Simon
Abteilungsleiter



Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für den Stadtteil Landerhofen

Begründung der Satzungsänderung in der am 26.01.1989 beschlossenen Fassung

Von der Satzungsänderung sind die §§ 6 Abs. 1, 7 und 10 Abs. 1 der mit RS vom 09.04.1962 der Regierung von Mittelfranken genehmigten Bebauungsplansatzung betroffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 für den Stadtteil Landerhofen ist durch § 7 in der derzeit noch gültigen Fassung der Ausbau der Dachgeschosse generell unzulässig. Diese Festsetzung ist durch die im Lauf der Zeit geänderten Ansprüche an das Wohnen (Wohnfläche, Grundrisse) und die eingetretene Wohnungsknappheit nicht angemessen und vertretbar. In § 7 der neuen Fassung wird der Dachgeschoßausbau nun bei den im Bebauungsplan ausgewiesenen ein- und eineinhalbgeschossigen Gebäuden für zulässig erklärt. Aufgrund der Höhenentwicklung bleiben die zweigeschossigen Gebäude von dieser Neuregelung ausgeklammert.

Mit dieser Änderung einhergehend wird auch in § 6 Abs. 1 der Satzung die zulässige Dachneigung zweckentsprechend geändert. Als Dachform bei Garagen sollen nun in § 10 neuer Fassung auch die Ausbildung von Satteldächern ermöglicht werden, da in Einzelfällen vom Verbot dieser Dachform bereits Ausnahmen erteilt wurden.

STADT EICHSTÄTT
-Stadtbauamt-